



Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH (FN 160655h) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 1 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 6/2024, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 15.10.2021, KOA 1.701/21-004, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „EISENSTADT (Föllig) 95,1 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Standortverlegung nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1.) bewilligt wird.

Der Name der Übertragungskapazität lautet nunmehr „EISENSTADT 2 (Föllig Mobilfunkmast) 95,1 MHz“ und wird im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), welches einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, näher umschrieben.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 18.03.2024 beantragte die N & C Privatrado Betriebs GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Bewilligung einer Standortverlegung von „EISENSTADT (Föllig) 95,1 MHz“ nach „EISENSTADT 2 (Föllig Mobilfunkmast) 95,1 MHz“.

Die Antragstellerin brachte im Wesentlichen vor, dass die im Antrag vom 25.11.2020 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „EISENSTADT (Föllig) 95,1 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 104,2 MHz“ eingebrachten technischen Parameter aufgrund eines Versehens auf Seiten der Antragstellerin unrichtig übermittelt worden wären. Es hätte sich gezeigt, dass der Senderstandort „EISENSTADT (Föllig) 95,1 MHz“ auf absehbare Zeit nicht erschließbar sei. Daher sei eine Verlegung der Frequenz vom derzeitigen Senderstandort „EISENSTADT (Föllig) 95,1 MHz“ auf den Senderstandort „EISENSTADT 2 (Föllig Mobilfunkmast) 95,1 MHz“ notwendig. Sowohl das Antennendiagramm als auch die Strahlungsleistung würden unverändert bleiben.

Am 20.03.2024 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH) mit der fernmeldetechnischen Prüfung dieses Antrags.

Am 21.03.2024 übermittelte der Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten, wonach das technische Konzept der Antragstellerin frequenztechnisch realisierbar sei.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.02.2021, KOA 1.701/20-016, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 22.06.2021. Mit Bescheid vom 15.10.2021, KOA 1.701/21-004, wurde der Antragstellerin die Übertragungskapazität „EISENSTADT (Föllig) 95,1 MHz“ zur Erweiterung ihres zugeordneten Versorgungsgebietes „Wien 104,2 MHz“ zugeordnet.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr den Standort von „EISENSTADT (Föllig) 95,1 MHz“ nach „EISENSTADT 2 (Föllig Mobilfunkmast) 95,1 MHz“ zu verlegen.

Die nähere technische Prüfung des Antrags durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Für den vorliegenden Antrag ist kein internationales Befragungsverfahren notwendig, da die frequenztechnischen Parameter des Senders „EISENSTADT 2 (Föllig Mobilfunkmast) 95,1 MHz“ durch den Genfer Planeintrag zu „EISENSTADT (Föllig) 95,1 MHz“ vollständig abdeckt sind. Die abweichende Positionierung (ca. 300 m) des beantragten Senderstandorts ist laut Genfer Abkommen von 1984 zulässig. Es sind darüber hinaus auch keine Frequenzen von anderen österreichischen Hörfunksendern frequenztechnisch betroffen.

Somit ist der Antrag für die Übertragungskapazität „EISENSTADT 2 (Föllig Mobilfunkmast) 95,1 MHz“ fernmeldetechnisch realisierbar. Es kann daher aus frequenztechnischer Sicht jedenfalls ein Regularbetrieb für die beantragte Übertragungskapazität genehmigt werden.

Durch die Standortverlegung verändert sich das Versorgungsgebiet nur geringfügig. Das Leithagebirge stellt eine topografische Barriere dar und bewirkt eine Begrenzung zu den anderen bereits bewilligten Sendern. Die nördlichen Ausläufer des Rosaliengebirges bewirken ebenfalls eine topografische Trennung, wodurch keine Auswirkungen auf genehmigte und beantragte Übertragungskapazitäten in Bezug auf einen Zusammenhang oder eine Doppelversorgung zu erwarten sind. Eine Änderung der Versorgungswirkung ergibt sich insofern, als in Richtung Osten und Südosten ein Verlust an technischer Reichweite von 4.000 Einwohner vor allem im Gebiet um St. Margarethen im Burgenland, Siegendorf und Oslip zu erwarten ist. Ein signifikanter Zugewinn an Einwohnern ergibt sich nicht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, den zitierten Zulassungsbescheiden der KommAustria sowie dem schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 21.03.2024.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 1 bis 3 sowie Abs. 5 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist und ohne vorhergehenden Versuchsbetrieb sofort regulär bewilligt werden kann, da sie durch den bestehenden Genfer Planeintrag gedeckt ist. Durch die Standortverlegung verändert sich das Versorgungsgebiet nur geringfügig, dennoch ist ein Verlust an technischer Reichweite von 4.000 Einwohner zu erwarten.

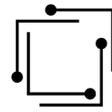
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

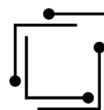
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.701/24-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 25. März 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.701/24-005

1	Name der Funkstelle	EISENSTADT 2					
2	Standortbezeichnung	Föllig Mobilfunkmast					
3	Lizenzinhaber	N & C Privatradio Betriebs GmbH					
4	Senderbetreiber	Sesta GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	95,10					
6	Programmname	ENERGY					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E27 49	47N49 02	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	261					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	25,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,3					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	31,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	19,9	19,8	19,5	19,3	18,8	18,2
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	17,4	16,4	15,4	14,3	13,2	12,5
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	12,0	11,8	11,8	11,8	11,8	11,8
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	12,0	12,5	13,2	14,3	15,4	16,4
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	17,4	18,2	18,8	19,3	19,5	19,8
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
V	19,9	19,9	19,9	20,0	19,9	19,9	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	A hex	C hex	51 hex		
		überregional	hex	hex	hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						